



1. Problemstellung

Die Demografie spielt bei der Altersvorsorge eine zentrale Rolle. Primär davon betroffen sind die AHV und die berufliche Vorsorge. Im Folgenden soll der Fokus auf die 2. Säule gelegt werden.

Für die Festlegung der **Höhe des BVG-Rentenumwandlungssatzes** sind mehrere Parameter von Bedeutung, zwei davon sind zentral. Zum einen ist es die verbleibende Lebenserwartung bei Erreichen des ordentlichen Rentenalters, das heisst die erwartete Dauer, während der die Altersrente ausgerichtet werden muss. Zum anderen ist es die Höhe des technischen Zinssatzes, das heisst desjenigen Satzes, mit welchem – während des Kapitalverzehr – das für die Rentenzahlungen reservierte jeweilige Rentendeckungskapital verzinst werden soll.

2. Umfeldanalyse / Ausgangslage

2.1 Senkung des Umwandlungssatzes von 7,2 auf 6,8%

Im Rahmen der 1. BVG-Revision wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2005 der seit der Einführung der beruflichen Vorsorge im Jahr 1985 gültige Mindestumwandlungssatz von 7,2% erstmals angepasst. Nach Artikel 14 Absatz 2 BVG beträgt er im ordentlichen Rentenalter für Männer und Frauen neu 6,8%.

Der im Jahr 2014 wirksame Umwandlungssatz von 6,8% basiert auf einem technischen Zinssatz von rund 4%, wobei anzumerken ist, dass der technische Zinssatz nicht der erwarteten Rendite gleichkommt. Es ist eine Marge von 0,5 Prozentpunkten für die weiter steigende Lebenserwartung der Rentnerinnen und Rentner und die Verwaltungskosten mit einzubeziehen, denn der Mindestumwandlungssatz von 6,8% berücksichtigt wohl die bis 2015 extrapolierte Lebenserwartung, nicht aber diejenige, die bis zum Lebensende (beispielsweise 2033) noch zu erwarten ist. Ein technischer Zinssatz von 4% entspricht in diesem Fall einer Renditeerwartung von 4,5%. Dem Mindestumwandlungssatz der 1. BVG-Revision liegt somit eine Renditeerwartung von 4,5% zugrunde.

2.2 Ablehnung einer weiteren Senkung von 6,8 auf 6,4%

Gestützt auf die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge vom 27. Oktober 2005 und den Entscheiden des Bundesrates vom 16. November 2005 und 28. Juni 2006 sollte eine weitere und rasche Absenkung des Umwandlungssatzes auf 6,4% erfolgen. Der Umwandlungssatz von 6,4% per 2011 bedingt eine jährliche Vermögensrendite von durchschnittlich 3,85%. Unter Abzug von 0,5 Prozentpunkten für die technische Rückstellung ergibt sich somit ein technischer Zinssatz von 3,35%. Die damalige Arbeitsgruppe empfahl für den technischen Zinssatz eine Bandbreite von 2,85 – 3,5%. Gegenstand der Vorlage war vor allem die Anpassung des technischen Zinssatzes aufgrund revidierter Renditeerwartungen. Diese wurde jedoch in der Referendumsabstimmung vom 7. März 2010 abgelehnt.

2.3 Bericht des Bundesrates über die Zukunft der 2. Säule

Nach Artikel 14 Absatz 3 BVG hat der Bundesrat ab 2011 mindestens alle zehn Jahre einen Bericht über die Festlegung des Mindestumwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren zu unterbreiten. Diese Vorschrift verlangt einen ersten Bericht im Jahr 2011. Die Idee war, dass dann neue technische Grundlagen (EVK/VZ) erhältlich sind und in den Bericht einfließen können. Auch wenn nach Gesetz die Frage des Mindestumwandlungssatzes im Bericht im Vordergrund steht, wird der Bericht weiter gefasst sein und verschiedene Fragen im Bereich der 2. Säule mit Lösungsansätzen aufnehmen.

Nach dem unter Ziff. 2.2 erwähnten NEIN zur Anpassung des Umwandlungssatzes erhält der Bericht eine besondere Bedeutung.

2.4 Notwendigkeit einer weiteren Anpassung ausgewiesen

Dass der BVG-Mindestumwandlungssatz nicht bei 6,8% verharren kann, ist offenkundig. Nach wie vor gelten die bereits in der Botschaft zur Anpassung des Mindestumwandlungssatzes vom 22. November 2006 angeführten Gründe:

- steigende Lebenserwartung;
- realistische Kapitalerträge.

2.4.1 Steigende Lebenserwartung

Die Lebenserwartung steigt weiter an und zwar noch schneller als erwartet. Das zeigen u.a. die technischen Grundlagen «VZ 2005» der Pensionskasse der Stadt Zürich. Diese Daten sind repräsentativ und bilden die aktuellste Grundlage für die 2. Säule. Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlichten Zahlen zur Lebenserwartung beim Altersrücktritt eignen sich hier nicht, denn sie beziehen sich auf die schweizerische Gesamtbevölkerung, also auch Personen, die im Rentenalter nicht oder nicht mehr arbeiten (meist aus gesundheitlichen Gründen). Für die 2. Säule müssen hingegen Personen berücksichtigt werden, die bis zum Rentenalter arbeiten (also in der Regel noch bei guter Gesundheit sind). Diese Personen haben tendenziell eine höhere Lebenserwartung als der Durchschnitt. Deshalb werden hier nicht BFS-Daten verwendet, sondern Pensionskassenstatistiken wie die «VZ 2005».

Anfangs der 2000er-Jahre ging man für 2015 von einer durchschnittlichen Lebenserwartung ab dem 65. Altersjahr von 18,65 Jahren für Männer und von 22,98 Jahren für Frauen aus. Nach neusten Statistiken liegt die durchschnittliche Lebenserwartung aber bei 20,37 Jahren für Männer und von 23,10 Jahren für Frauen.

2.4.2 Realistische Kapitalerträge

Sofern die versicherte Person das angesparte Guthaben im Zeitpunkt der Rente nicht vollumfänglich als Kapitalauszahlung bezieht, wird das verbleibende Guthaben auf dem Finanzmarkt angelegt. Die erzielte Rendite trägt zur Finanzierung der Rente bei. Je tiefer diese Rendite ist, desto geringer fällt die Rente aus. Anlagen mit weniger Risiko können einen Ertrag zwischen 3,5% und 4% erwirtschaften. Da die Vorsorgeeinrichtungen nicht nur in risikoarme Anlagen investieren, können sie langfristig mit etwas höheren Durchschnittserträgen rechnen. Diese liegen realistischerweise bei rund 4,3%, was einen Mindestumwandlungssatz von 6,4% erfordert.

Würde der Mindestumwandlungssatz bei 6,8% verharren, so müssten die Pensionskassen langfristig eine Durchschnittsrendite von 4,9% erwirtschaften, um die Renten zu gewährleisten. In diesem Fall müssten die Vorsorgeeinrichtungen höhere Anlagerisiken eingehen, auch wenn es die individuelle Risikosituation nicht zulässt. Ein solches Vorgehen darf den Vorsorgeeinrichtungen nicht aufgezwungen werden.

In den 1990er-Jahren durfte man von einer durchschnittlichen Rendite von 5% oder mehr ausgehen. Seit dem Jahr 2000 ist dies klar nicht mehr der Fall.

Mit einem Umwandlungssatz von 6,4% würde der Renditebedarf auf ein realistischeres Niveau fallen, das bei 4,3% liegt. Pensionskassen, die höhere Renditen erzielen, können einen höheren Umwandlungssatz anwenden, da es sich ja um einen Mindestsatz handelt.



3. Konsequenzen mit Blick auf das Leistungsziel

3.1 Verfassungsrechtliches Leistungsziel

Das nach Art. 113 der Bundesverfassung (BV) definierte Leistungsziel stellt auf den Begriff der «Fortführung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise» ab. Die beiden Begriffe «gewohnte Lebenshaltung» und «angemessene Weise» sind unbestimmte Rechtsbegriffe, hinter denen aber konkretere Vorstellungen stehen. Dabei wurden die Begriffe so verstanden, dass die Renten der AHV und der beruflichen Vorsorge zusammen rund 60% des jährlichen Bruttoeinkommens (sc. bis max. Obergrenze des BVG-Obligatoriums von knapp CHF 84'000.--) erreichen sollen.

In der Botschaft des Bundesrates zum Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 19. Dezember 1975 war in Art. 23 des Gesetzesentwurfes für die 2. Säule ein eigenes Leistungsziel von 40% vorgesehen. Dieser Vorschlag wurde nicht Gesetz, diente aber als Richtgrösse für die endgültige Fassung. Mit den vorgeschriebenen Altersgutschriftensätzen von 7/10/15 und 18% für je 10 Altersjahre und mit einem Umwandlungssatz von 7,2% wurde dann eine Regelung verabschiedet, die bei einer modellhaften Berechnung nach dem Prinzip der goldenen Regel (Lohnzuwachsrate = Zinssatz) eine Rentenquote von 36% des koordinierten Lohnes ergab. Durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der 1. BVG-Revision auf 6,8% ergibt sich zwar eine Reduktion der Rentenquote von 36 auf 34%, da gleichzeitig aber der koordinierte Lohn durch die Verkleinerung des Koordinationsbetrages dauerhaft um 1/16 erhöht wurde, hat die Herabsetzung des Mindestumwandlungssatzes keine Beeinträchtigung des Rentenzieles zur Folge.

3.2 Bisherige Gründe für den Verzicht auf gesetzlich vorgeschriebene flankierende Massnahmen (Kompensationsmassnahmen)

Ein Ausgleich der lebenslänglichen Rentenkürzungen von 5,88% aufgrund der Reduktion des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,4% wäre letztlich nur über Anpassungen im Sparprozess möglich. Bei deren einheitlichen Durchsetzung gälte es zu prüfen, wie weit die Arbeitgeber die entsprechenden Zusatzbeiträge durch Produktivitätssteigerungen finanzieren könnten oder ob letztlich diese Lohnnebenkosten über eine gedrosselte Lohnentwicklung finanziert werden müssten. Im letzteren Fall wäre ein tieferer versicherter Lohn hinzunehmen, was ebenfalls zu Renteneinbussen führte. Ob vom Arbeitgeber tragbar oder nicht, sein Beitrag wird zukünftig die für allfällige Erhöhungen verfügbare Lohnsumme mindern. So dürften letztlich sämtliche Beitragsmehrkosten sich unmittelbar auf die Kaufkraft der Versicherten auswirken.

Der Gesetzgeber hat bisher auf zusätzliche flankierende Massnahmen verzichtet, weil das verfassungsmässige Leistungsziel der 2. Säule (vgl. oben Ziff. 3.1) durch die Senkung des Umwandlungssatzes nicht gefährdet worden ist. Grund dafür war, dass die Versicherten seit 1985 von einem Zinsbonus profitierten, der den kleineren Umwandlungssatz ausgleicht. Die bestimmenden Faktoren des BVG-Obligatoriums, also die Altersgutschriften und der Umwandlungssatz, wurden 1985 so gewählt, dass das verfassungsmässige Leistungsziel erreicht wurde, wenn die Verzinsung der Altersgutschriften gleich hoch ist wie der Lohnzuwachs der Versicherten (sogenannte «goldene Regel»).

3.3 Die Frage allfälliger Kompensationsmassnahmen für die Zukunft

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Kapitalverzinsung höher war als die Lohnsteigerung. Seit 1985 bis Ende 2008 betrug die durchschnittliche jährliche Verzinsung der BVG-Altersguthaben gemessen am Mindestzins rund 3,7%. In der gleichen Zeit sind die Nominallöhne um durchschnittlich 2,3% pro Jahr gestiegen. Der durchschnittliche Zins auf den Altersguthaben war damit höher als die durchschnittliche Lohnentwicklung und die Teuerung. Das bedeutet, dass auch die AI-

tersgutschriften im Durchschnitt höher waren als ursprünglich angenommen und darum der Umwandlungssatz entsprechend gesenkt werden konnte, ohne das verfassungsmässige Leistungsziel zu verletzen.

Die Aussage, die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes führe nicht dazu, dass das verfassungsmässige Ziel der Altersvorsorge verfehlt werde, beruht also auf der Annahme, dass sich das Verhältnis zwischen Verzinsung und Lohnentwicklung in Zukunft etwa ähnlich entwickelt wie in den vergangenen 25 Jahren. **Die kürzer zurückliegende Entwicklung an den Kapitalmärkten lässt jedoch Zweifel aufkommen, ob dies weiterhin so bleiben wird.**

Im Folgenden werden daher die möglichen Massnahmen aufgelistet, mit welchen das Altersguthaben verstärkt werden kann, um – soweit notwendig und angezeigt – weitere, notwendige Anpassungen des Umwandlungssatzes zu kompensieren.

4. Mögliche Lösungsansätze zum Ausgleich einer Leistungseinbusse

Die nachfolgenden, unter Ziff. 4.1 bis 4.4 aufgeführten Punkte sind Kompensationsmassnahmen, welche auf der Einnahmenseite wirksam sind. Durch diese Varianten würde das Altersguthaben vergrössert. Sie haben – da die Kapitalerträge tiefer ausfallen – **höhere Beiträge** zur Folge. Die unter Ziff. 4.5 aufgeführte Variante setzt auf der Ausgabenseite an, indem das Rentenalter erhöht wird.

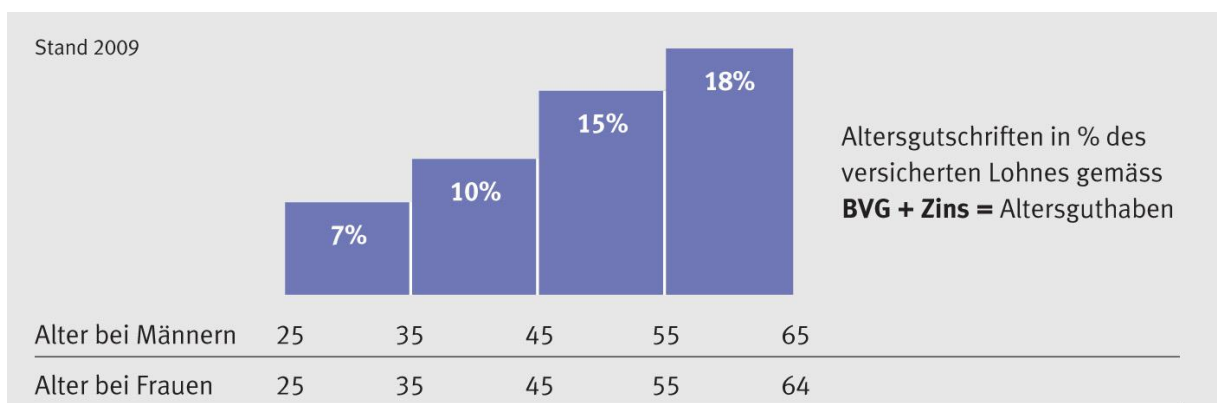
4.1 Tieferer Koordinationsabzug

Durch die Herabsetzung des Koordinationsabzuges wird der versicherte Verdienst erhöht. Aktuell beträgt der Koordinationsabzug 7/8 der jährlichen, maximalen AHV-Rente.

4.2 Höhere Altersgutschriften

Die in Art. 16 BVG vorgesehenen Altersgutschriften könnten erhöht werden. Auch dadurch wird das Altersguthaben verstärkt. Die Altersgutschriften werden jährlich in Prozenten des koordinierten Lohnes berechnet. Sie betragen:

Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes



Ein 25-jähriger Mann kann so ein Altersguthaben ohne Zins von 500% (10 Jahre zu 7%; 10 Jahre zu 10%; 10 Jahre zu 15% und 10 Jahre zu 18%) des versicherten Lohnes erreichen. Es wäre nun denk-

bar, dieses Guthaben auf z.B. 530 oder 540 anzuheben, was Auswirkungen auf die Höhe der Altersgutschriften hätte.

4.3 Neue Altersstaffelung

Im Falle einer Verstärkung des Altersguthabens im Sinne von Ziff. 4.2 stellte sich die Frage, wie eine neue Staffelung aussehen könnte. Es könnten die Gutschriften linear erhöht werden oder in den verschiedenen Altersklassen unterschiedlich hoch.

4.4 Früherer Beginn des Alterssparprozesses

Heute beginnt der Alterssparprozess ab dem 25. Altersjahr. Zwecks Verstärkung des Altersguthabens wäre nun denkbar, den Sparprozess früher beginnen zu lassen, z.B. ab dem 18. oder 20. Altersjahr.

4.5 Erhöhung des Rentenalters

Eine weitere Massnahme zur Stabilisierung des Leistungsniveaus ist die Erhöhung des Rentenalters. Da die Renten erst später ausbezahlt werden (bzw. bei einem Vorbezug mathematisch korrekt gekürzte Renten), reicht das Geld länger und die zunehmende Lebenserwartung wird kompensiert. Eine solche Massnahme führt zu keiner Beitragserhöhung (zudem würden im Falle einer Erwerbstätigkeit Beiträge auch länger bezahlt, sodass das Altersguthaben zusätzlich anwachsen würde).

5. Fragen

Die Auswirkungen der Finanzkrise (reduzierte Renditeerwartungen) und die Gründe für das Nein zur Anpassung des Umwandlungssatzes vom 7. März 2010 führen dazu, dass ein neuer Versuch zur Anpassung des Umwandlungssatzes ohne solche Kompensationsmassnahmen kaum realistisch sein wird. Aus diesem Grund stellen sich folgende Fragen:

- 5.1 Erachten Sie eine Ersatzquote von 60% des letzten Bruttoeinkommens (sc. bis max. Obergrenze des BVG-Obligatoriums von knapp CHF 84'000.--) als angemessen?
- 5.2 Soll dieser Zielwert reduziert werden und falls ja, auf welches Mass?
- 5.3 Es wird auch darüber diskutiert, dass eine Verstärkung der Vorsorge zwecks Erhalten des Leistungsniveaus über die 1. oder die 2. Säule zu erfolgen hat. Sollten Kompensationsmassnahmen zum Erhalt des Leistungsniveaus notwendig sein, würden Sie solche eher über die erste (AHV) oder die 2. Säule (Berufliche Vorsorge) in Betracht ziehen?
- 5.4 Würden Sie Ihre Antwort zu Frage Ziff. 5.3 allenfalls nach der Höhe des Einkommens differenzieren (z.B. Kompensation für tiefere Einkommen eher über die AHV)?
- 5.5 Der SAV setzte bisher primär auf der Ausgabenseite an: Durch Erhöhung des Rentenalters – evtl. in Ergänzung mit weiteren Massnahmen – kann das Leistungsniveau gehalten werden. Dies wird weiterhin, auch mit Blick auf die 1. Säule, eine wichtige Argumentationslinie sein. Sollten Sie jedoch eine Prioritätenliste bezüglich der unter Ziff. 4 (4.1 – 4.4) erwähnten Lösungsansätze aufstellen müssen, wie sähe diese aus?
- 5.6 Wie beurteilen Sie die unter Ziff. 4.1 – 4.4 aufgelisteten Massnahmen unabhängig voneinander (Vor- und Nachteile aus Ihrer Sicht bzw. für Ihre Branche)?



- 5.7 Wie sähen Sie eine neue Staffelung der Altersgutschriften (Ziff. 4.3)? Würden Sie m.a.W. die Altersgutschriften eher linear erhöhen oder unterschiedlich hoch je nach Altersklasse? Würden Sie im 2. Fall die Gutschriften eher für die jüngeren oder die älteren Arbeitnehmenden erhöhen?
- 5.8 Würden Sie eine Verstärkung des sinkenden Leistungsniveaus alleine über die Rentenaltererhöhung (Ziff. 4.5) angehen oder sähen Sie eine Kombination der verschiedenen Massnahmen? Wenn ja, würden Sie alle Massnahmen (Ziff. 4.1 – 4.5) kombinieren oder eine Massnahme ausschliessen?

6. Weiteres Vorgehen

Nach Auswertung der Antworten werden wir Ihnen eine konsolidierte Stellungnahme zukommenlassen. Das Resultat der Umfrage dient intern bzw. dem Vorstand zur Formulierung einer Position im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Bericht des Bundesrates zur Zukunft der 2. Säule und wird in die Diskussionen über die 12. AHV-Revision einfließen.

Wir bedanken uns für Ihren Input und Ihre Bemühungen.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZENTRALSCHWEIZ

Schweizerischer Arbeitgeberverband
Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich

Luzern, 7. Juli 2011

Verbandsinterne Vernehmlassung zum Thema „Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes“

Sehr geehrter Herr Daum, sehr geehrter Herr Müller

Ich danke Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme im Rahmen der verbandsinternen Vernehmlassung zum Thema „Anpassung des BVG-Mindestumwandlungssatzes“. Wir haben diese Thematik in unserem Vorstand diskutiert und sind zu untenstehender Beantwortung der Fragen gelangt:

Frage 5.1.

- Ja, die Ersatzquote von 60% ist unseres Erachtens angemessen. Die Grundlage dazu ist ja auch in der Bundesverfassung zu finden („...Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung“).

Frage 5.2.

- Nein, wie aus der Antwort zu der vorhergehenden Frage herausgeht, soll dieser Zielwert nicht reduziert werden. Es ist, wie geschrieben, nur ein Zielwert. In der Praxis ist es ja bereits heute so, dass dieser Wert je nach Situation bei weitem nicht erreicht oder aber überschossen wird. Gerade in unteren Einkommensbereichen decken die bestehenden Lösungen AHV/IV/BVG oft weit über 60% ab.

Frage 5.3.

- Die AHV ist grundsätzlich ein Umlagesystem mit einer starken Solidaritätskomponente. Besserverdienende zahlen mehr in das System ein, als sie je beziehen werden. Bei den unteren Einkommen ist dies gerade umgekehrt. Es ist somit eine echte Sozialversicherung. Anders das BVG: Zwar hat auch dieses eine Solidaritätskomponente (Invaliditätsversicherung, etc.), doch ist diese viel kleiner. Somit spart man in der 2. Säule in erster Linie für sich selber.
- Grundsätzlich sind Kompensationsmassnahmen zu vermeiden. Falls diese nicht zu vermeiden sind, sollten sie eher im Bereich des BVG als in der 1. Säule stattfinden. Die Veränderung des BVG-Umwandlungssatzes verursacht Leistungsreduktionen in der 2. Säule. Systemkonform sollten somit Kompensationsmassnahmen ebenfalls in der 2. Säule greifen. Würden Kompensationsmassnahmen in der AHV ergriffen werden, würden diese in die Solidaritätskomponente einfließen und so verwässert.

Frage 5.4.

- Nein, dadurch würde der Solidaritätsbeitrag durch höhere Beiträge ansteigen.



INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER
ZENTRALSCHWEIZ

Frage 5.5.

1. Erhöhung des Rentenalters
2. Früherer Beginn des Alterssparprozesses
3. Neue Staffelung
4. Höherer Altersgutschriften
5. Tieferer Koordinationsabzug

Prioritäten 1 und 2 könnte man u.E. auch umkehren, da ein früherer Beginn des Alterssparprozesses wohl mehr Chancen in der Umsetzung hätte als eine Erhöhung des Rentenalters.

Frage 5.6.

- Die Erhöhung des Rentenalters muss früher oder später geschehen. Gerade auch mit Blick auf die demographische Entwicklung und deren Implikationen auf die Wirtschaft (Stichwort Arbeitskräftemangel sowie Verhältnis Anzahl Beitragszahler zu Rentenbezüger) ist die Erhöhung des Rentenalters unumgänglich. Politisch ist diese jedoch momentan nicht realistisch. Das Soll-Pensionsalter liegt bei 67+. Der Weg dorthin muss langsam, in kleinen Schritten und mit Übergangsfristen geschehen (siehe auch Vorschlag von Avenir Suisse, rollende Erhöhung).
- Der früherer Beginn des Alterssparprozesses ist aus unserer Sicht die zweite Priorität und sollte ebenfalls näher geprüft werden. Das frühere Sparen und somit die zusätzlichen Altersgutschriften sowie der grössere Zinseszineffekt ist ebenfalls als Teil der Lösung anzusehen. Nachteilig ist jedoch die Tatsache anzusehen, dass der zusätzliche Sparprozess auf der Basis von tendenziell tieferen Löhnen erfolgt.
- Tieferer Koordinationsabzug, neue Staffelung und höherer Altersgutschriften verteuern die Arbeit. Sie sind eine zusätzliche Last für Arbeitgeber. Gerade in der momentanen Situation mit dem starkem Schweizer Franken ist diese Strategie in Industrie und Wirtschaft im Allgemeinen nicht mehrheitsfähig.

Frage 5.7.

- Dies ist eine der letzten Prioritäten und sollte wenn möglich verhindert werden. Schließlich wird es vornehmlich ein Entscheid zwischen den Sozialpartnern sein. Kommt ebenfalls einer Verteuerung des Faktors Arbeit gleich und ist deshalb abzulehnen.

Frage 5.8.

- Am saubersten und logischsten wäre eine Lösung alleine durch die Erhöhung des Rentenalters. Um politisch eine Chance zu haben, muss dies jedoch langsam, rollend angegangen werden. Allenfalls ist auch der frühere Beginn des Alterssparprozesses in Betracht zu ziehen.

Ich hoffe, dass wir damit einen nützlichen Input beisteuern können. Für weitergehende Fragen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Felix Howald
Direktor
Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
Kapellplatz 2
CH-6002 Luzern